

ORH-Bericht 2011 TNr. 14

Großzügige Freistellung von Personalräten nach der Polizeireform

Jahresbericht des ORH

Bei den Präsidien der Landespolizei sind nach der Polizeireform doppelt so viele Personalräte von ihren Dienstaufgaben freigestellt, als dies grundsätzlich nach dem Personalvertretungsgesetz vorgesehen ist. Dies steht in einem deutlichen Kontrast zu den Stellenforderungen der Polizei.

Beschluss des Landtags

vom 8. Mai 2012

(Drs. 16/12471 Nr. 2 c)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, nach Abschluss der Evaluierung der Polizeireform, frühestens jedoch nach den nächsten Personalratswahlen im Jahr 2016, zu prüfen und zu bewerten, ob und in welchem Umfang das Erfordernis weiterer Freistellungen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG (fort) besteht bzw. eine Reduzierung der Freistellungen vertretbar ist. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2016 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. Dezember 2016

(IC3-0381.1-34)

Das Staatsministerium verweist darauf, dass es sich bei den Freistellungsstaffeln nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG nicht um Höchst-, sondern um Mindestfreistellungen handele und die dort genannten Zahlen somit als Untergrenze konzipiert seien. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG sehe vor, dass (weitere) Mitglieder des Personalrats auf Antrag von ihren dienstlichen Tätigkeiten freizustellen seien, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sei.

Das Staatsministerium führt weiter aus, dass nach den letztjährigen Personalratswahlen die Freistellungen von 113,4 auf 111,8 gesunken seien. Geringfügige Erhöhungen seien aber im Laufe der Zeit noch möglich. Die gesetzlich vorgesehene Mindestfreistellung läge derzeit bei 52 Personalräten. Die Zahl der Freistellungen sei durch folgende Faktoren begründet:

- Die Polizei in Bayern habe den höchsten Personalstand in ihrer Geschichte erreicht,

- damit steige auch der Arbeitsanfall der Personalräte,
- nach der Polizeireform hätten diese auch weite Wege zu den Dienststellen in Kauf zu nehmen
- und generell seien auch neue Aufgabenbereiche auf die Personalvertreter zugekommen.

Insgesamt gesehen habe damit bei moderater Reduzierung bei drei Polizeipräsidiën und maßvoller Anhebung bei fünf Polizeipräsidiën im Übrigen der Status quo beibehalten werden können.

Anmerkung des ORH

Auch nach den Personalratswahlen im Jahr 2016 liegt die Freistellung von 111,8 Personalräten mehr als doppelt so hoch, wie es das Personalvertretungsgesetz als Mindestgrenze vorsieht. In anderen Ressorts gelingt es durchaus, mit den vom Gesetzgeber als ausreichend angesehenen Mindestfreistellungen die Personalvertretung sicherzustellen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

Kenntnisnahme

vom 15. März 2017